

Satzung

des Vereins zur Förderung der Deutschen Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen (DWJ-Förderverein)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 19.10.2003 gegründete Verein führt den Namen **Verein zur Förderung der Deutschen Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen (DWJ-Förderverein)**. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Wuppertal.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Deutschen Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsausschuss e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Spenden (z.B. bei Veranstaltungen und durch die direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Deutsche Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsausschuss e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für gezielte Aktivitäten (Seminare, Großveranstaltungen, Tagungen etc.) oder auch Anschaffungen (Zelte, Sportgeräte, Fachliteratur etc.) übernimmt und trägt.

Die Förderung bezieht sich grundsätzlich auf alle satzungsgemäßen Aufgaben der Deutschen Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsausschuss e.V.. Dabei sollten jedoch folgende Bereiche besondere Berücksichtigung erhalten:

Örtliche Gruppenarbeit

- Starthilfe für neue Kinder- und Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen
- Besondere Projekte auf den DWJ-Ortsebenen

Bildungsarbeit

- Förderung und Weiterentwicklung kinder- und jugendgerechter Formen des Wanderns
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen GruppenleiterInnen
- Zukunftsweisende Initiativen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit
- Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes in der DWJ

Sachmittel

- Zuschüsse für Anschaffungen, für die keine oder nur unzureichende öffentliche Mittel zur Verfügung stehen

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der unter § 2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand auch zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, den Verein schwerwiegend schädigt oder mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug ist.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie seiner/seinem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in sowie der/dem Schriftführer/in als geschäftsführender Vorstand und bis zu drei Beisitzerinnen/ Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eins dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, in die auch Personen aufgenommen werden können, die nicht dem Vorstand oder dem Verein angehören.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan (z.B. Vorstand) übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet in offener Abstimmung statt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

(5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

(6) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(7) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder.

(10) Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(11) Jede natürliche oder juristische Person hat eine Stimme. Natürliche Personen können ihre und die Stimme der durch sie vertretenen juristischen Person auf sich vereinigen.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens gemäß § 8 Abs. 6 zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Deutsche Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsausschuss e.V. (s. § 2), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Sollte die Deutsche Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsausschuss e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stiftung Wanderjugend in Kassel, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.10.2003 von der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Deutschen Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen (DWJ-Förderverein) in Wuppertal beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wuppertal, 19.10.2003

f.d.R. Heinz Erler
Vorsitzender